

# RS Vfgh 1988/11/29 B1106/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1988

## Index

22 Zivilprozeß, außerstreitiges Verfahren

22/02 Zivilprozeßordnung

## Norm

VfGG §33

ZPO §148 Abs2

## Leitsatz

VerfGG §§33, 35; ZPO §148 Abs2; Zurückweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung als verspätet

## Rechtssatz

Zurückweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung als verspätet.

Das Hindernis zur rechtzeitigen Einbringung der Beschwerde fiel im Zeitpunkt der Überprüfung der - verspätet eingelangten - Unterlagen und der Vornahme der Endredaktion durch den Beschwerdevertreter weg.

Das Hindernis für die fristgerechte Einbringung der Beschwerde ist daher spätestens am 17.12.87 weggefallen; die spätestens mit diesem Tag beginnende Frist des §148 Abs2 ZPO ist ungenützt verstrichen.

## Entscheidungstexte

- B 1106/88  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.11.1988 B 1106/88

## Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1988:B1106.1988

## Dokumentnummer

JFR\_10118871\_88B01106\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>